

LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN HERSTACO B.V.

Artikel 1 - Allgemeines

1. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für all unsere Angebote, alle Aufträge an uns und alle mit uns geschlossenen Verträge. Jede Verweisung des Auftraggebers auf eigene allgemeine Bedingungen (ungeachtet dessen, ob es eigene Geschäftsbedingungen oder die eines Dritten sind) wird in jedem Stadium des Zustandekommens des Vertrags mit uns ausdrücklich abgelehnt. Soweit sie schriftlichen Einkaufs-, Verdingungs- oder anderen Bedingungen des Auftraggebers widersprechen, haben unsere Bedingungen Vorrang, sofern die Bedingungen des Auftraggebers von uns nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert worden sind.
2. In diesen Bedingungen wird verstanden unter:
“Auftraggeber“ : jede natürliche oder juristische Person, die Produkte von uns abnimmt oder der wir Angebote machen;
“wir“ bzw. “uns“: Auftragnehmer, dem der Auftrag vom Auftraggeber erteilt wurde oder der mit diesem einen Vertrag hat, oder derjenige, der in seinem Angebot auf diese allgemeinen Bedingungen verweist.
“Produkte“: alle Sachen, die Gegenstand eines Vertrags sind, sowie alle Resultate unserer Dienstleistung, wie die Übernahme von Objekten, Montage, Installation, Beratung, Schweißarbeiten usw.

Artikel 2 - Angebote; Zustandekommen von Verträgen

1. All unsere Angebote oder Preisangaben sind 30 Tage nach dem Datum des Angebots oder der Angabe gültig, jedoch stets freibleibend. Innerhalb von zwei Werktagen (die keine Samstage, Sonntage oder allgemein anerkannten Feiertage sind) nach Empfang der Annahme des Auftraggebers können wir das Angebot widerrufen.
2. Ein Vertrag kommt nur zustande, falls und soweit wir den Auftrag von Auftraggebern schriftlich annehmen oder falls wir zur Ausführung eines Auftrags schreiten. Als Datum des Zustandekommens gilt der Tag der Übersendung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. der erste Tag der tatsächlichen Ausführung.
3. Soweit auf die Bitte des Auftraggebers irgendeine Leistung von uns erbracht wird, ehe ein Vertrag zustande gekommen ist, sind wir berechtigt, dafür gemäß den jeweils bei uns geltenden Tarifen Bezahlung zu verlangen, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart.
4. Mündliche Zusagen von und Vereinbarungen mit unseren Mitarbeitern oder unseren anderen Untergeordneten gelten für uns nur dann als verbindlich, nachdem und sofern sie von uns schriftlich bestätigt wurden.

Artikel 3 - Preise

1. Die vereinbarten Preise lauten in Euro und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer. Falls nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Lagergelände, also exklusive beispielsweise Transport und/oder Versand, Verpackung, Versicherung und etwaiger von Behörden zu erhebender Gebühren oder Steuern oder anderer Abgaben und Kosten. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gehen diese eventuellen Kosten zulasten des Auftraggebers.
2. Falls nach dem Datum des Zustandekommens des Vertrags gemäß Art. 2 Absatz 2 die Preise von Materialien, Hilfsmitteln, Einzelteilen, Rohstoffen sowie Löhne, Gehälter, Sozallasten und Abgaben erhöht werden, ehe der Auftrag vollständig ausgeführt ist, sind wir berechtigt, unsere Preise entsprechend zu erhöhen.

Artikel 4 - Lieferzeit

1. Die von uns angegebenen Lieferzeiten sind indikativ und immer freibleibend und sind somit keine äußersten Fristen.
2. Die Lieferzeit (soweit als Frist ausgedrückt) beginnt an dem Tag zu laufen, der in unserer schriftlichen Auftragsannahme angegeben ist. Wenn von uns eine (Teil)Zahlung bei der Bestellung verlangt wird, beginnt die Lieferfrist erst in dem Moment zu laufen, in dem wir diese (Teil)Zahlung empfangen haben.

Artikel 5 - Höhere Gewalt

1. Wir übernehmen in keinem Fall die Haftung für (die Folgen einer) Nicht- oder nicht fristgerechten Erfüllung unserer Pflichten infolge höherer Gewalt. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, entweder die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer des Umstands höherer Gewalt zu verlängern oder den Vertrag beziehungsweise den nicht ausgeführten Vertragsteil aufzulösen, ohne, dass wir infolgedessen

zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sind. Wir werden den Auftraggeber von einem Zustand höherer Gewalt baldmöglichst benachrichtigen.

2. In jedem Fall befreien alle Situationen höherer Gewalt wie Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Geiselnahme, Kriegsschaden, Brand, Atomkatastrophe oder Defekte an einem Atomkraftwerk, Wasserschaden und Überschwemmung, Streik, Betriebsbesetzung, Aussperrung, Mangel an Arbeitskräften oder Rohstoffen, Defekte an Maschinen oder Anlagen, Störungen in der Lieferung von Energie sowohl in unserem Betrieb als auch bei Dritten, von denen wir die benötigten Materialien oder Rohstoffe ganz oder teilweise beziehen müssen, sowie während der Lagerung oder des in eigener Regie oder auf andere Weise erfolgenden Transports und ferner jeder sich unserem Willen entziehende Umstand, durch den die Erfüllung unserer Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise verhindert wird oder durch den die Erfüllung unserer Verpflichtungen nach Maßstäben der Billigkeit von uns nicht verlangt werden kann, ungeachtet dessen, ob dieser Umstand zur Zeit des Vertragsschlusses vorherzusehen war.
3. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, ohne Bemühung eines Gerichts die Ausführung des Vertrages für höchstens 3 Monate auszusetzen. Wenn der Zustand höherer Gewalt 3 Monate andauert hat, haben wir das Recht, den Vertrag schriftlich ganz oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber hat in einem solchen Falle kein Recht auf irgendeinen Schadenersatz. Das Recht zur Auflösung des Vertrags besteht ebenfalls, wenn die Leistung völlig unmöglich oder vernünftigerweise unmöglich geworden ist.

Artikel 6 - Ablieferung

1. Im Falle der Ablieferung ab unserem Lagergelände gelten die betreffenden Produkte unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8 als abgeliefert, sobald sie das Lagergelände verlassen oder wir dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt haben, dass die Produkte zum Versand bereitstehen. Bei Lieferung franko gelten sie unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8 bei der Anlieferung an der Franko-Adresse als abgeliefert. Wenn die Lieferung in Teilen erfolgt, gelten die einzelnen Partien jede für sich als abgeliefert.
2. Falls versandfertige Materialien durch Ursachen, die sich unserem Einfluss entziehen, nicht zum Bestimmungsort befördert werden können, haben wir das Recht, diese Materialien auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern (und erforderlichenfalls abzuladen) und dafür Bezahlung zu verlangen, und zwar nach unserer Wahl auf unserem Lagergelände oder einem geeigneten Ort, der so nah wie möglich am auf dem Frachtbrief angegebenen Abladeort liegt.

Artikel 7 - Risiko

1. Das Risiko geht im Moment der Ablieferung im Sinne von Artikel 6 an den Auftraggeber über.
2. Wenn die Produkte vom Auftraggeber nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgenommen werden, ist der Auftraggeber ohne Inverzugsetzung in Verzug. Für den Schaden, der dadurch entsteht, haftet der Auftraggeber. Wir sind sodann berechtigt, die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers einzulagern oder sie, falls der Auftraggeber nicht innerhalb einer Woche, nachdem er von uns daran erinnert wurde, seinen Verpflichtungen doch noch nachkommt, an einen Dritten zu verkaufen. Der Auftraggeber hat weiterhin den Kaufpreis zuzüglich Zinsen und aller Kosten zu zahlen, jedoch gegebenenfalls verringert um den Nettoerlös aus dem Verkauf an den Dritten.

Artikel 8 - Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Tilgung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, vor. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Auftraggeber die durch uns gelieferten Waren als unser Eigentum kennzeichnen und getrennt von anderen Waren zu verwahren, ordentlich zu versichern und versichert zu halten.
2. Sollte der Auftraggeber uns gegenüber seiner Pflicht im Sinne des Absatz 1 dieses Artikels nicht nachkommen bzw. sollte die Gefahr bestehen, dass der Auftraggeber genannter Pflicht nicht nachkommen wird, sind wir ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt, die gelieferten Waren, egal wo sie sich befinden, unverzüglich zurückzuverlangen. Die Kosten des Zurückholens gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Solange die offen stehenden Forderungen nicht getilgt sind, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die Waren zu veräußern oder darauf ein Pfandrecht oder besitzloses Pfandrecht zu errichten.
4. Sollten wir nicht auf unseren Eigentumsvorbehalt zurückgreifen können, da die gelieferten Waren beschädigt, umgestaltet oder inspiziert worden sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die umgestalteten Waren an uns zu verpfänden und die hiermit verbundenen Tätigkeiten zu verrichten.

5. Jede Zahlung, die wir vom Auftraggeber erhalten, dient zunächst der Zahlung der Forderungen, die wir gegenüber dem Auftraggeber haben und bezüglich derer kein Eigentumsvorbehalt im Sinne des Absatzes 1 dieses Artikels (mehr) gilt. Der Eigentumsvorbehalt verfällt nicht, wenn wir auf irgendeine Forderung gegenüber dem Auftraggeber verzichten.
6. Wenn die gelieferten Sachen in ein Land transportiert werden, in dem der vorstehende Eigentumsvorbehalt nicht anerkannt wird, räumt der Auftraggeber auf die gelieferten Sachen auf eigene Kosten ein Pfandrecht und/oder Sicherungsrecht (*security interest*) oder gleichwertige Rechte nach dort geltendem Recht ein.

Artikel 9 - Bezahlung

1. Falls nicht schriftlich anders vereinbart, ist der Kaufpreis nach unserer Wahl in bar bei der Ablieferung oder innerhalb von 30 Tagen nach der Ablieferung gemäß den Bestimmungen in Artikel 6 zu bezahlen.
2. Alle Zahlungen haben ohne irgendwelche Abzüge oder Verrechnung zu erfolgen; Aufrechnung oder Verrechnung ist nicht zulässig. Wenn der Auftraggeber meint, bezüglich der Lieferung oder der Ausführung des Auftrags noch Ansprüche in irgendeiner Form geltend machen zu können, enthebt dies ihn nicht der Verpflichtung zur Zahlung in der vereinbarten Weise und ist er nicht berechtigt, seine Zahlungspflicht auszusetzen.
3. Wir sind berechtigt, wenn unsererseits zu irgendeinem Zeitpunkt begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers bestehen, noch vor Erbringung von (weiteren) Leistungen zu fordern, dass die Zahlung des Kaufpreises vollständig oder teilweise auf Vorkasse erfolgt oder dass der Auftraggeber eine geeignete Sicherheit leistet, zum Beispiel durch eine Bankgarantie oder ein besitzloses Pfandrecht auf die von uns gelieferten Produkte. In einem solchen Fall sind wir ebenfalls berechtigt, ausschließlich per Nachnahme zu versenden.
4. Durch das bloße Verstreichen einer Zahlungsfrist ist der Auftraggeber von Rechtswegen in Verzug. In diesem Falle werden sämtliche unserer Forderungen gegen den Auftraggeber insgesamt sofort fällig, unbeschadet der sonstigen uns zustehenden Rechte. Wir sind berechtigt, sämtliche anderen Lieferungen auszusetzen, bis die bestehenden Zahlungsverpflichtungen erfüllt wurden.
5. Der Auftraggeber schuldet, ohne dass irgendeine Inverzugsetzung erforderlich ist, auf alle Beträge, die nicht spätestens am letzten Tag der Zahlungsfrist gezahlt wurden, ab diesem Tag Zinsen in Höhe der zu diesem Zeitpunkt in den Niederlanden geltenden gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen bürgerlichen Gesetzbuchs. Falls der Auftraggeber den geschuldeten Betrag und die Zinsen auch nach Ablauf einer schriftlich gesetzten weiteren Zahlungsfrist nicht gezahlt hat, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns für sämtliche außergerichtlichen Kosten zu entschädigen, welche mindestens auf 15% des ausstehenden, geschuldeten Betrages festgesetzt werden und immer mindestens € 700,- zuzüglich Umsatzsteuer betragen werden. Im Falle der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen aus diesem Vertrag seitens des Auftraggebers gehen sämtliche uns tatsächlich entstandenen außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten, zu denen auch die Rechtsberatungs- und Anwaltskosten zählen, vollständig zulasten des Auftraggebers.
6. Alle Zahlungen dienen zunächst der Zahlung der Kosten, Schäden und Zinsen und erst danach der Zahlung der geschuldeten Hauptforderung.

Artikel 10 - Auflösung

1. Im Falle des Konkurses, des Zahlungsaufschubs, der Stilllegung oder der Liquidation des Betriebs des Auftraggebers sind von Rechtswegen alle Verträge mit dem Auftraggeber gelöst, falls wir dem Auftraggeber nicht innerhalb einer vernünftigen Frist mitteilen, dass wir die Erfüllung (eines Teils) des betreffenden Vertrags oder der betreffenden Verträge wünschen, in welchem Falle wir ohne Inverzugsetzung berechtigt sind:
 - die Durchführung der betreffenden Verträge auszusetzen, bis die Bezahlung hinlänglich gesichert ist, und/oder
 - all unsere eventuellen Zahlungsverpflichtungen aus welchem Grunde auch immer gegenüber dem Auftraggeber auszusetzen;und zwar unbeschadet der sonstigen uns zustehenden Rechte und ohne dass wir zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sind.
2. Falls ein Ereignis im Sinne von Absatz 1 dieses Artikels eintritt, sind all unsere Forderungen gegen den Auftraggeber sofort und insgesamt einforderbar und sind wir berechtigt, die betreffenden Produkte zurückzunehmen. In diesem Falle sind wir berechtigt, die Gelände und Gebäude des Auftraggebers zu betreten, um die Produkte in Besitz zu nehmen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um uns Gelegenheit zu geben, unsere Rechte auszuüben.

Artikel 11 - Annullierung

1. Die Annullierung eines Auftrages ist ausschließlich zu den von uns je nach Fall festzulegenden Bedingungen, zu denen unter anderem (jedoch nicht ausschließlich) die Entschädigung für den uns entgangenen Gewinn zählt, möglich und wenn wir diese Annullierung schriftlich bestätigen.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns jederzeit gegen Forderungen Dritter infolge der Annullierung des Auftrags zu sichern.

Artikel 12 - Inspektion und Beanstandung

1. Wir liefern nur Material zweiter Wahl (2A) und/oder gebrauchte Materialien. Unter Material zweiter Wahl wird verstanden: Material, das ohne dazugehöriges Fabriksattest und ohne (Qualitäts-) Garantie geliefert wird. Möglicherweise kann dieses Material auch Defekte, zum Beispiel:
 - a. Unterlänge und/oder
 - b. Qualitätsfehler und/oder
 - c. Toleranzüberschreitungen von Abmessungen und/oder Dicke und/oder
 - d. Toleranzüberschreitungen von mechanischen oder chemischen Werten
 - e. oder andere Abweichungen aufweisen.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, vor dem Ankauf die Produkte auf unserem Gelände genau zu inspizieren und/oder zu bemustern bzw. bemustern zu lassen. Nach dem Ankauf kann der Auftraggeber aufgrund der vorstehend in 12.1 genannten Abweichungen nicht reklamieren.
3. Die Kontrolle der Gewichte, Maße und Mengen erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers und in seinem Auftrag. Beschwerden haben innerhalb von 8 Tagen nach dem Lieferdatum per Einschreiben bei uns einzugehen, andernfalls gelten die Mengen, Maße und Gewicht, die auf Frachtbriefen, Lieferscheinen, Wiegezetteln und dergleichen angegeben sind, als für richtig anerkannt. Beschwerden können sich nur auf Gewichte, Maße und Mengen beziehen.
4. Der Auftraggeber hat uns jederzeit zu ermöglichen - auf jeden Fall während 14 Tagen nach dem Moment, in dem das Einschreiben mit der Reklamation uns erreicht hat -, die behaupteten Mängel zu kontrollieren, andernfalls verliert der Auftraggeber sämtliche Ansprüche bezüglich dieser Mängel. Während des vorgenannten Zeitraums ist der Auftraggeber verpflichtet, die von uns gelieferten Waren deutlich erkennbar und von gleichartigen Waren getrennt einzulagern.
5. Eine Reklamation innerhalb der gesetzten Frist schiebt die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht auf. Es steht dem Auftraggeber nicht frei, die Produkte zurückzusenden, ehe wir uns damit schriftlich einverstanden erklärt haben. Wir sind zur Ersetzung der Lieferung nur verpflichtet, falls und soweit die Produkte in dem betreffenden Moment bei uns vorhanden und nicht für eine andere Lieferung reserviert sind.

Artikel 13 - Haftung

1. Außer im Falle von Vorsatz oder grobem Verschulden unsererseits haften wir niemals für irgendwelchen unmittelbaren oder mittelbaren Schaden des Auftraggebers mit Einschluss von Folgeschaden, immateriellem Schaden, Betriebsunterbrechungs- oder Umweltschaden oder Schaden infolge Haftpflicht gegenüber Dritten.
2. Falls und soweit wir trotz des Vorstehenden in einem Fall von dem zuständigen Gericht dennoch für haftbar erklärt werden, ist unsere Haftung gegenüber dem Auftraggeber aus welchem Grunde auch immer je Ereignis (wobei zusammenhängende Reihe von Ereignissen als ein einziges Ereignis gilt) in allen Fällen auf die Höhe der betreffenden Vertragssumme exklusive Umsatzsteuer beschränkt.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns zu sichern gegen und zu entschädigen für alle Kosten, Schäden und Zinsen, die für uns eventuell als direkte Folge der Forderung von Dritten gegen uns wegen Vorfällen, Handlungen oder Unterlassungen bei der Ausführung des Auftrags oder in ihrem Rahmen entstehen, für die wir auf Grund dieser Bedingungen gegenüber dem Auftraggeber nicht haftbar sind.
4. Wenn von der Herstaco BV, oder von Dritten in Auftrag der Herstaco BV, Bearbeitungen am gelieferten Material ausgeführt wurden, unter anderem (jedoch nicht ausschließlich) Schweißarbeiten, Strahlungen und Beschichtungen, haftet die Herstaco BV nicht für Schaden, der infolge einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Bearbeitung entstanden ist. Wenn sich herausstellt, dass eine Bearbeitung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, wird die Herstaco BV abwägen, ob sie:
 - die Bearbeitung erneut durchführt;
 - den Mangel behebt. In diesem Fall muss der Auftraggeber das Material franko an die Herstaco BV zurücksenden;
 - dem Auftraggeber eine Gutschrift über (höchstens) den an Herstaco BV gezahlten Betrag für die betreffende Bearbeitung ausstellt.

Artikel 14 – Geltendes Recht; Gerichtsstand

1. Alle mit uns geschlossenen Verträge, die vollständig oder teilweise auf diesen Geschäftsbedingungen basieren, unterliegen dem niederländischen Recht.
2. Alle Streitigkeiten, die aus Anlass von mit uns geschlossenen Verträgen entstehen, unterliegen dem Urteil des zuständigen Gerichts in Middelburg, und zwar unbeschadet unseres Rechts, den Auftraggeber vor das zuständige Gericht seines Wohnorts zu laden.

Artikel 15 - Erklärung Konditionen

1. Diese Geschäftsbedingungen sind sowohl in niederländischer als auch in englischer, französischer und deutscher Sprache verfasst. Bei irgendeinem Unterschied bezüglich des Inhalts oder der Bedeutung ist der niederländische Text ausschlaggebend.
2. Wenn irgendeine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen nach Urteil des zuständigen Richters in irgendeiner Art nichtig, rechtswidrig oder nicht einklagbar ist, wird dies die übrigen Bestimmungen unberührt lassen, sodass sich das richterliche Urteil auf die Bestimmung beschränkt, auf die es sich bezog.